

1793 : „Das Gesetz soll nur die Bestrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich notwendig sind; die Strafen sollen dem Verbrechen angemessen und der Gesellschaft nützlich sein“ (Axt. 15).

Mit Hilfe dieser Thesen wurde die Androhung der Strafe nach der Gefährlichkeit und Sündhaftigkeit des Willens und nach der „Ansehnlichkeit“ des Standes verworfen. Eine Reihe von Strafen wurde als unmenschlich oder als unnützlich (da die Gesellschaft von ihr keinen Nutzen habe) verworfen. Die qualifizierte Todesstrafe (Rädern usw.), die Landesverweisung, die verstümmelnden Strafen, Prügelstrafen und die Vermögenskonfiskation wurden zumeist, die peinigenden Freiheitsstrafen und Todesstrafen häufig abgelehnt. Dafür wurde die bürgerliche Freiheitsstrafe (Isolierung mit Arbeitszwang) als besonders nützlich (Ausbeutung der Arbeitskraft) befürwortet. Als Strafzwecke wurden in Übereinstimmung mit dem feudalen Strafrecht die Abschreckung (durch die starken sinnlichen Eindrücke des Strafvollzuges oder durch die gesetzliche Strafdrohung — Theorie des psychologischen Zwanges), die Besserung des Verbrechens und der Schutz der Gesellschaft vor künftigen Verbrechen hervorgehoben. Dagegen wurde die feudal-theologische Fassung der Vergeltungstheorie (Bache für die Auflehnung des sündigen Willens) in der Regel abgelehnt. „Aber die Rache“, führt Hommel in einer Anmerkung zu § 2 des Buches von Beccaria aus, „ist unter allen menschlichen Begierden die niederträchtigste... Wer härtere Strafen auf die Verbrechen setzt, als die Not erfordert, der mordet.“⁹

Diese Gedanken fanden später in der von der Frankfurter Nationalversammlung verkündeten „Verfassung des Reichs“ vom 28. März 1849 Ausdruck. Die Todesstrafe, die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung wurden für abgeschafft erklärt (§ 139). Die Vermögensentziehung sollte nicht mehr stattfinden (§ 172).

b) Die Freiheit setze aber die Gleichheit der Bürger voraus. Daraus folge, daß alle Strafbarkeitserklärungen und Strafsanktionen für alle Bürger gleich sein müßten und daß es keine nach Ständen gegliederte Gerichtsbarkeit geben dürfe. Gleichheit vor dem Strafgesetz und vor der Strafjustiz, das war die vierte strafrechtliche Forderung der Bourgeoisie.

c) Sicherheit und Eigentum konnten nach Ansicht der Bourgeoisie nur dann gewährleistet werden, wenn zwei Hauptgruppen von schädlichen Handlungen als verbrecherisch verurteilt werden. Mit strengen Strafen gelte es insbesondere die Verbrechen gegen die Gesellschaft, später öffentliche oder Staatsverbrechen genannt, zu verfolgen. Daneben sei es erforderlich, die Person und ihr Eigentum vor Verbrechen, später Privatverbrechen genannt, zu sichern.

⁹ v. Beccaria, a. a. O., S. 9.